



öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Amtsblatt der
Landeshauptstadt München
vom 10.02.2023

Sebastian Groth
Stadtdirektor

Vertreter der
Kreisverwaltungsreferentin

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung;
59. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC)

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt auf Grundlage von
Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 17.02.2023, 06.00 Uhr, bis einschließlich 19.02.2023, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 – 6, anlässlich der 59. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) ein Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich B**“) eingerichtet. Dieser umfasst die Karmeliterstraße, den Promenadeplatz die Prannerstraße, die Hartmannstraße und die Kardinal-Faulhaber-Straße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs B ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereich B haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

3. In der Zeit vom 17.02.2023, 06.00 Uhr, bis einschließlich 19.02.2023, 15.00 Uhr, wird innerhalb des in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereiches B ein weiterer, engerer Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich A**“) eingerichtet. Dieser umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Maffeistraße, die Karmeliterstraße sowie die Pacellistraße jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs A ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
4. Zutritt zu dem in Ziffer 3 beschriebenen Sicherheitsbereich A haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

Die Polizei kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5. In den Sicherheitsbereichen A und B ist nach Aufforderung eine Sichtkontrolle von Gepäckstücken, wie z.B. Taschen, Rucksäcke, Behältnisse etc. durch die Polizei zu dulden.
6. Fahrzeuge des Typs „E-Scooter“ dürfen in den Sicherheitsbereichen A und B nicht abgestellt, bereitgestellt oder genutzt werden. Die im Stadtgebiet tätigen E-Scooter-Verleihfirmen haben sicherzustellen, dass sich bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keines ihrer Fahrzeuge in den Sicherheitsbereichen A und B befindet.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am 17.02.2023, 06.00 Uhr, wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 10.02.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Zimmer 34.120, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Vom 17.02.2023 bis 19.02.2023 findet im Hotel „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 - 6, 80333 München, die 59. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) statt. Wie in den Vorjahren wird voraussichtlich eine Vielzahl von Staats- und Regierungschef*innen sowie Außen- und Verteidigungsminister*innen an der MSC teilnehmen. Überschattet wird die diesjährige MSC von dem Kriegsgeschehen in der Ukraine. In diesem Hinblick sind das erste Mal russische Regimekritiker und im Exil lebende Oppositionelle eingeladen. In unmittelbarer Nähe zum Tagungshotel „Bayerischer Hof“ findet parallel ein Besprechungsformat der G7-Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA und Vertreter*innen der Europäischen Union statt.

Im Zusammenhang mit der Münchner Sicherheitskonferenz findet alljährlich ein umfangreiches Versammlungsgeschehen verschiedener Veranstalter*innen statt. Für den 18.02.2023 hat etwa das „Aktionsbündnis gegen die NATO-Sicherheitskonferenz“ eine sich fortbewegende Versammlung mit dem Thema „Umzingelung des Tagungsortes der NATO-Kriegsstrategen“ mit Auftaktkundgebung am Karlsplatz (Stachus) angezeigt. Die Teilnehmer*innen der Versammlung sollen über den Odeonsplatz zum Marienplatz gelangen; dort erfolgt die Schlusskundgebung. Außerdem soll eine Protestkette vom Karlsplatz über die Neuhauser Straße und die Kaufingerstraße zum Marienplatz gebildet werden.

2. Gefahrenprognose der Polizei

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 17.01.2023 bezüglich der 59. Münchner Sicherheitskonferenz folgende sicherheitsrechtliche Gefahrenprognose mit:

„Obgleich der sog. Islamische Staat (IS) im Irak und Syrien territorial zerschlagen wurde und auch der im Frühjahr 2022 bekannt gewordene Tod des IS-Anführers Al-Qurashi einen symbolischen Rückschlag des IS darstellt, zeigt die Vergangenheit, dass es der Organisation bislang stets gelungen ist, sich den veränderten Rahmenbedingungen flexibel anzupassen. Folglich stehen die Bundesrepublik Deutschland, sowie ihre Interessen und Einrichtungen unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlichster terroristischer Organisationen. Somit haben jihadistische Gruppierungen weiterhin das Ziel, jede sich bietende Gelegenheit für einen selbst gesteuerten Anschlag in Westeuropa zu nutzen. Hierbei stehen vor allem sog. „weiche“ und symbolträchtige Ziele im Vordergrund. Die MSC stellt aufgrund des Bekanntheitsgrades, der zu erwarteten Teilnahme zahlreicher hochrangiger Regierungsvertreter und der damit einhergehenden Symbolhaftigkeit ein grundsätzlich geeignetes und aus Sicht islamistisch motivierter Täter lohnendes Anschlagziel dar. Hinzu kommt der von der MSC für 2023 angekündigte Themenschwerpunkt „Revisionismus“. Ein erfolgreich durchgeführter Anschlag im Kontext der MSC jedweder Art würde weltweit für Aufsehen sorgen. Gleiches gilt für medienwirksame Parallelfomate, allen voran das G7-Außenministertreffen.“

Neben etwaigen religiös motivierten Anschlägen, wird im Sachzusammenhang an dieser Stelle auf in der Vergangenheit durchgeführte Aktionen u.a. von Umweltorganisationen und/oder sonstigen Aktivisten hingewiesen. Zusätzlich kann sich Konfliktpotential aus dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine entwickeln, das sich möglicherweise durch die Teilnahme von im Exil lebenden russischen Oppositionellen weiter emotionalisiert und potenziert.“

3. Gefahrenprognose der Branddirektion des Kreisverwaltungsreferats

Von der Branddirektion wird die Situation wie folgt bewertet:

„Zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen im Bereich des Promenadeplatzes ist die uneingeschränkte Befahr- und Nutzbarkeit des Platzes zwingend notwendig. Die Zufahrten zum Warenhaus „Loden-Frey“, den Einkaufspassagen „5 Höfe“ und dem „Schäfflerblock“, die Zufahrt zum Hotel „Bayerischer Hof“ sowie zum Theater „Komödie im Bayerischen Hof“, für die Kardinal-Faulhaber-Straße und die Prannerstraße erfolgen grundsätzlich über den Promenadeplatz. Eine andere Möglichkeit ist wegen der allgemeinen Verkehrsführung sowie der Enge der Straßen in diesem Bereich für die Feuerwehr und für den Rettungsdienst nicht akzeptabel, um schnelle Hilfe zu gewährleisten und die gesetzliche Hilfsfrist einzuhalten.

Dies gilt umso mehr, als am betreffenden Wochenende eine Zufahrt für Rettungskräfte zu den beschriebenen Objekten ohne Alternativen ist. Die Anfahrt über die Sonnenstraße zum Lenbachplatz ist aufgrund des Demonstrationzuges erheblich behindert.

Durch die wieder zu erwartende Kundgebung u. a. auf dem Marienplatz / Karlsplatz und die Behinderungen im Bereich der Fußgängerzone besteht über diesen Weg keine alternative Zugänglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsdienstkräfte.

Die Anregung des Polizeipräsidiums München, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Unterstützung und Durchsetzung erforderlicher polizeilicher Maßnahmen eine sicherheitsrechtliche Verfügung zu erlassen, wird seitens der Branddirektion geteilt. Eine sicherheitsrechtliche Verfügung wird ebenfalls für notwendig erachtet.“

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 6 LStVG als Sicherheitsbehörde für die Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage:

Die Anordnungen aus den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung werden zunächst auf Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 LStVG gestützt. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten. Das Tatbestandsmerkmal „verhüten“ drückt den sicherheitsrechtlichen Gefahrenbegriff aus (Körner/Mehring, Praxis der Kommunalverwaltung, PdK Bay K-30, Stand Dez. 2021, Erl. 3.3.1 zu Art. 7 LStVG). Erforderlich ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erwarten lässt.

Eine solche Sachlage ist vorliegend gegeben: Die Münchner Sicherheitskonferenz ist eines der international wichtigsten Treffen zur Außen- und Verteidigungspolitik; es wird eine Vielzahl von Staats- und Regierungschef*innen sowie Außen- und Verteidigungsminister*innen anreisen. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Wegfall der Restriktionen aufgrund der Corona-Pandemie mehr Teilnehmer*innen als in den vergangenen zwei Jahren teilnehmen werden. Aufgrund der Prominenz ihrer Teilnehmer*innen ist die Sicherheitskonferenz als potentielles Ziel terroristischer Anschläge anzusehen. Es handelt sich dabei nicht um bloße Vermutungen oder die nur entfernte Möglichkeit der Begehung von Straftaten; vielmehr wird angesichts der Vielzahl von Anschlägen in Europa in den vergangenen Jahren deutlich, dass die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus auch in Deutschland real ist. Dabei konnte in den vergangenen Monaten den Medien entnommen werden, dass vermehrt Hinweise insbesondere von ausländischen Geheimdiensten hinsichtlich eines drohenden islamistischen Anschlags bei den deutschen Sicherheitsbehörden eingingen. Dabei kam es zuletzt in der Nacht zum 08.01.2023 in Castrop-Rauxel zu einem SEK-Anti-Terror-Einsatz. Des Weiteren spricht für eine aktuell besondere Brisanz der international angespannten Sicherheitslage die Tatsache des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Dabei sind auch Gefahrenlagen für die Waffen liefernden Nato-Mitgliedsstaaten und in diesen Ländern lebende Oppositionelle gegen die russische Führung geschaffen worden. Insoweit macht sich die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde die Gefahrenprognose der Polizei nach Prüfung und eigener Bewertung ausdrücklich zu eigen. Die Sicherheitsbehörde hat darauf hinzuwirken, gemeingefährliche Straftaten sowie Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit, die sowohl Konferenzteilnehmer*innen als auch unbeteiligte Dritte schädigen könnten, zu unterbinden.

Weiter werden die Anordnungen aus den Ziffern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung auch auf Art. 7 Abs. 2 Ziffer 3 LStVG gestützt. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen. Auch dieser Tatbestand ist vorliegend erfüllt.

Gefahr im Sinne der Vorschrift ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der genannten Schutzgüter führt. Bei der erforderlichen Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts hat die Sicherheitsbehörde eine

Prognoseentscheidung vorzunehmen. Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, NJW 1974, 807 (810); BVerwG, Urteil vom 4.10.2012, Az.: 1 C 13/11, Rn. 18 juris; BayVGH, Beschluss vom 22.03.2022, Az.:10 ZB 21.1479, Rn. 8, juris).

Wie oben ausgeführt, ist die Münchner Sicherheitskonferenz aufgrund der Teilnahme von hochrangigen Regierungsvertreter*innen ein potentiell Ziel für terroristische Anschläge. Diese stellen eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Konferenzteilnehmer*innen, der Hotelmitarbeiter*innen, der Anwohner*innen sowie auch unbeteiligter Dritter dar. Angesichts der unter I. 2. beschriebenen Sicherheitslage wird deutlich, dass sich auch Deutschland im Visier des islamistischen Terrors befindet und jederzeit mit Angriffen gerechnet werden muss. In Bezug auf die Münchner Sicherheitskonferenz verdichtet sich diese abstrakte Gefährdungslage zu einer konkreten Gefahr, weil die teilnehmenden Staats- und Regierungschef*innen und hochrangigen Politiker*innen selbst gefährdete Schutzpersonen darstellen und einem erfolgreichen Anschlag auf den Tagungsort eine enorme symbolische Bedeutung zukäme. In der Vergangenheit wurden Anschläge häufig durch unkontrollierte Zufahrten bzw. Zugänge und einem damit möglichen Abstellen von mit Sprengstoff präparierten Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen durchgeführt.

Aufgrund dieser im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten Gefährdungslage ist in den Sicherheitsbereichen ein entsprechend angepasster Sicherheitsstandard erforderlich. Aus diesem Grund ist nur akkreditierten Personen bzw. Personen mit einem berechtigten Interesse der Zutritt zum Sicherheitsbereich B bzw. nur akkreditierten Personen der Zutritt zum Sicherheitsbereich A gestattet. Auf dem Promenadeplatz befindet sich der Haupteingang des Hotels, der von gefährdeten Teilnehmer*innen genutzt wird. Daher ist die unmittelbar davor liegende Anfahrtszone ein möglicher Angriffspunkt für Aggressor*innen, an dem die Teilnehmer*innen weder durch Gebäude noch durch Fahrzeuge geschützt sind. Zur Erhöhung der Sicherheit der Teilnehmer*innen und Vermeidung eines unkontrollierten Personenverkehrs ist es notwendig, den Nahbereich durch den engeren Sicherheitsbereich A gesondert zu schützen.

Auch die Duldungsverfügung hinsichtlich der Sichtkontrolle von jeglichen Gepäckstücken durch die Polizei bei Eintritt in die Sicherheitsbereiche A und B begründet sich aus der aktuell erhöhten Gefahrenlage.

Wegen der erhöhten Gefahr durch Anschläge mit Sprengstoff präparierten Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen ist das Abstellen, Bereitstellen und Nutzen von E-Scootern außerdem nicht möglich. Die erforderlichen Zufahrts- und Rettungswege müssen zur Abwehr von weiteren Gefahren für Leib und Leben ebenfalls besonders gesichert werden. Diese müssen stets frei sein und dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände, wie beispielsweise Fahrzeuge, E-Scootern oder ähnlichen Gegenständen, blockiert werden. Die Sicherheitsbehörde macht sich insoweit auch die Gefahrenprognose der Branddirektion nach Prüfung und eigener Bewertung zu eigen.

3. Rechtsfolge / Ermessen

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen nach Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 LStVG Gebrauch gemacht und insbesondere verhältnismäßig gehandelt (Art. 8 LStVG). Die Einrichtung des Sicherheitsbereichs B sowie des darin befindlichen Sicherheitsbereich A samt Duldung der Sichtkontrolle von Gepäckstücken ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Einrichtung der beiden Sicherheitsbereiche A und B und die Duldung der Sichtkontrolle des Gepäcks durch die Polizei dient dem Zweck, die Begehung von Straftaten im Umfeld der Sicherheitskonferenz zu unterbinden und Gefahren für Leib und Leben von Konferenzteilnehmer*innen, Hotelmitarbeiter*innen, Anwohner*innen sowie unbeteiligten Dritten abzuwehren.

Die Einrichtung der Sicherheitsbereiche A und B und die Duldung der Sichtkontrolle des Gepäcks durch die Polizei ist dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen, da auf diese Weise unkontrollierte Zufahrten und Zugänge zum Konferenzort und damit auch ein Abstellen von mit Sprengstoff präparierten Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen oder anderen Angriffen verhindert werden können. Außerdem wird sichergestellt, dass die notwendigen Rettungswege und Flächen für die Aufstellung von Rettungskräften oder Verletzensammelstellen frei bleiben, sodass Gefahren für Leben und Gesundheit auch dadurch erheblich verringert werden können.

Die Maßnahme ist auch erforderlich; ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einrichtung der Sicherheitsbereiche auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Sicherheitsbehörde hat hierfür die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung gewürdigt und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich gebracht, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) garantierte Freiheit der Person ist vorliegend nicht berührt, da diese nicht das Recht gewährt, jeden beliebigen Ort aufsuchen zu dürfen (vgl. Di Fabio in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand Sept. 2022 Rn. 27 zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2). Die Einrichtung des Sicherheitsbereichs führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), da z.B. der ungehinderte Aufenthalt auf dem oder die Querung des Promenadeplatzes nicht möglich ist. Die Handlungsfreiheit wird durch die genannte Maßnahme allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, da es Personen, die gegenüber der Polizei ein berechtigtes Interesse (z.B. etwa das Aufsuchen der eigenen Wohnung, Arztbesuche, Berufstätigkeit) nachweisen, weiterhin möglich ist, den Sicherheitsbereich B zu betreten. Den berechtigten Interessen der Anwohner*innen sowie deren Besucher*innen und Gewerbetreibenden im gesamten Sicherheitsbereich wurde Rechnung getragen, da sich die Zugänge zu deren Domizilen und Geschäften nicht im Sicherheitsbereich A befinden. Auch die Errichtung des engeren Sicherheitsbereiches A ist angemessen. Durch den zusätzlichen Sicherheitsbereich A mit strengeren Zutrittsvoraussetzungen wird die An- und Abreise von besonders gefährdeten Teilnehmer*innen gesichert und ein ungestörter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet. An einer kurzfristigen Akkreditierung interessierte

Personen, bei denen es sich nicht unmittelbar um Teilnehmer*innen der MSC handelt, wie z.B. Journalist*innen etc., haben die Möglichkeit, sich nach den entsprechenden Vorgaben in einem dafür geschaffenen und von der Polizei begleiteten Schnellverfahren zu akkreditieren und sich einen entsprechenden Ausweis zu verschaffen.

Die Duldungsverfügung der Sichtkontrolle des Gepäcks durch die Polizei beim Betreten der Sicherheitsbereiche stellt einen angemessenen Eingriff in die Rechte der Grundrechtsträger*innen (Art. 2, 14 GG) dar. Dieser steht in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem dadurch geschaffenen Sicherheitsgewinn für die Allgemeinheit und ist mithin hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen minimal.

Insgesamt hat die Sicherheitsbehörde die Aufgabe, terroristische Anschläge und damit schwere Straftaten und möglicherweise massive Verletzungen des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit effektiv zu verhindern; aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt insoweit eine staatliche Schutzpflicht (vgl. Lang in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 41. Edition, Februar 2019, Rz. 74 – 77 zu Art. 2). Aus diesem Grund ist die – nicht sehr schwer wiegende – Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit hier hinzunehmen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden. Eine aufschiebende Wirkung etwaiger Klagen würde die effektive Gefahrenabwehr behindern.

Auf Grund der oben dargestellten (vgl. Abschnitt I.) und gewürdigten Situation (vgl. Abschnitt II.) muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass im Zeitraum vom 17.02.2023, 06.00 Uhr, bis einschließlich 19.02.2023, 15.00 Uhr, die konkrete Gefahr der Begehung von Straftaten besteht. Ferner muss auch davon ausgegangen werden, dass der Bereich Promenadeplatz als Anfahrtsweg für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie als Fläche für die Aufstellung von Rettungskräften oder Verletztensammelstellen benötigt wird. Auch eine Behinderung der Zufahrtswege bzw. eine Verkleinerung der Aufstellungs- und Verletztensammelstellen durch E-Scooter muss verhindert werden.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Entstehung von Gewalttaten und mögliche Anschläge bereits im Vorfeld verhindert und Rettungswege freigehalten werden können. Zum Schutz der Konferenz und ihrer Teilnehmer*innen muss bei der derzeitigen Sicherheits- und Gefährdungslage mit entsprechenden sofort wirkenden Maßnahmen der bevorstehenden Situation begegnet werden. Die Gründe, die die Allgemeinverfügung tragen, rechtfertigen hier insofern bereits das Dringlichkeitsinteresse.

Würde dem Interesse von Kläger*innen an der kraft Gesetzes eintretenden aufschiebenden Wirkung einer Klage gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug Vorrang eingeräumt werden, müsste bis zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben und körperlicher Unversehrtheit in Kauf genommen werden.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ist gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.02.2023 öffentlich bekannt gegeben worden, da der betroffene Personenkreis unbestimmt ist.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

gez.

Groth
Stadtdirektor



